



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Investitionszuschuss Wagniskapital

Merkblatt für Anträge auf Feststellung der Förderfähigkeit junger  
innovativer Unternehmen

Mit dem Investitionszuschuss Wagniskapital soll die Kapitalbereitstellung für junge, innovative Unternehmen durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen, die vollumfänglich an Chancen und Risiken beteiligt sein müssen, gefördert werden. Der Investor muss die Anteile am Unternehmen mindestens drei Jahre lang halten. Für den Erhalt des Investitionszuschusses stellt sowohl das Unternehmen als auch der Investor einen separaten Antrag. Der Antrag des Unternehmens erfolgt dabei vor dem Antrag des Investors.

## 1) Antragsberechtigung

### a) Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind junge, innovative Unternehmen. Förderfähig sind ausschließlich Kapitalgesellschaften. Diese müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, wenn sie eine Kapitalbeteiligung durch einen Investor anstreben, der den Investitionszuschuss Wagniskapital nutzen möchte. Damit die Anteile, die der Investor an dem Unternehmen erwirbt, bezuschusst werden können, muss das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Fördervoraussetzungen erfüllen:

- Das Unternehmen darf - gerechnet vom Tag seiner Gründung - nicht älter als zehn Jahre sein. Als Gründungsdatum gilt die Eintragung im Handelsregister.
- Das Unternehmen muss ein kleines Unternehmen nach Definition der EU-Kommission sein (Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003). Es muss also weniger als 50 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.
- Das Unternehmen darf kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition sein (Amtsblatt der EU C 244/2 vom 01.10.2004 beziehungsweise allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Amtsblatt der EU L 214/3 vom 09.08.2008). Unternehmen, die jünger als drei Jahre sind, werden grundsätzlich nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten eingestuft.
- Das Unternehmen darf an keiner Börse gelistet sein oder den Börsengang vorbereiten. Es dürfen keine Vereinbarungen darüber bestehen, dass das Unternehmen Tochtergesellschaft eines anderen Unternehmens wird, das diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Das Unternehmen muss zudem im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem Ende der Mindesthaltedauer der Anteile durch den Investor (drei Jahre nach Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages) folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Unternehmen muss seinen Hauptsitz in der Europäischen Union und mindestens eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland haben, die im Handelsregister eingetragen ist.
- Das Unternehmen muss fortlaufend wirtschaftlich – mit Gewinnerzielungsabsicht – aktiv sein, hauptsächlich in einer innovativen Branche (eine abschließende Liste der förderfähigen Branchen ist unter Punkt 1 b dieses Merkblattes aufgeführt).
- War das Unternehmen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages noch nicht wirtschaftlich aktiv, so muss es spätestens ein Jahr nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages seine Geschäftstätigkeit aufnehmen, danach muss es fortlaufend wirtschaftlich aktiv sein.
- Das Unternehmen darf nicht von einem anderen Unternehmen beherrscht sein. Es muss unabhängig sein.

Des Weiteren gelten folgende Vorgaben:

- Das Unternehmen muss mit der Anteilsausgabe kommerzielle Zwecke verfolgen. Es muss die finanziellen Mittel, die es durch die Anteilsausgabe erhalten hat, bis spätestens zwei Jahre nach Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages für eine Geschäftstätigkeit in einer innovativen Branche eingesetzt haben. Mit den finanziellen Mitteln dürfen nicht Verluste vorangegangener Jahre ausgeglichen werden.
- Das Unternehmen muss durch die Anteilsausgabe über zusätzliche finanzielle Mittel verfügen. Das heißt das Geld muss dem Unternehmen nach Antragstellung des Investors beim BAFA von außen zugeführt werden. Es

dürfen zum Beispiel keine Kredite des Investors an das Unternehmen abgelöst werden oder Nachrangdarlehen in Eigenkapital gewandelt werden.

- Bei den durch den Investor erworbenen Anteilen muss es sich um gewöhnliche, voll Risiko tragende Anteile an einer Kapitalgesellschaft handeln. Diese Anteile müssen neu ausgegeben sein. Es dürfen nicht lediglich bestehende Anteile eines anderen Gesellschafters übernommen werden. Zwischen dem Investor und dem Unternehmen dürfen keine Risiko mindernden Vereinbarungen geschlossen werden.

## b) Liste der förderfähigen Branchen

Folgende Branchen gelten im Sinne der Maßnahme „Investitionszuschuss Wagniskapital“ als innovativ und somit förderfähig:

- 20 Herstellung von chemischen Erzeugnissen
- 21 Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
- 22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
- 23 Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
- 26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
- 27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
- 28 Maschinenbau
- 29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
- 30 Sonstiger Fahrzeugbau (ohne 30.1 „Schiff- und Bootsbau“)
- 33 Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
- 58 Verlagswesen
- 59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
- 60 Rundfunkveranstalter
- 61 Telekommunikation
- 62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
- 63 Informationsdienstleistungen
- 71 Architektur-/ Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
- 72 Forschung und Entwicklung
- 73 Werbung und Marktforschung
- 74 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
- 90 Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
- 91 Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten

Die (hauptsächliche) Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist im Antragsformular in der vierstelligen Wirtschaftsklassifikation der amtlichen Statistik des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 (WZ 2008) anzugeben.

## 2) Gegenstand der Antragstellung

Im Rahmen der Antragstellung wird jungen, innovativen Unternehmen durch das BAFA die Förderfähigkeit für den Investitionszuschuss Wagniskapital bescheinigt. Das Vorliegen dieser Bescheinigung ist eine der wesentlichen Voraussetzungen, damit Anteile, die ein Investor an dem Unternehmen erwirbt, durch das BAFA bezuschusst werden können. Der Investor muss seinen Antrag auf Bewilligung des Zuschusses zeitlich grundsätzlich nach dem Unternehmen stellen (zu den Einzelheiten dieses Verfahrens siehe das Merkblatt für Investoren). Der Ausnahmefall ist unter Punkt 3 b dieses Merkblattes beschrieben.

## 3) Antragsverfahren

### a) Allgemeine Regelungen

Eine Antragstellung ist ab dem 15. Mai 2013 möglich. Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn. Der Antrag auf Feststellung der Förderfähigkeit ist vom Unternehmen ausschließlich elektronisch auf dem vom BAFA im Internet unter der Adresse [www.bafa.de](http://www.bafa.de) zur Verfügung gestellten Antragsformular zu stellen. Zu allen im Antragsformular aufgerufenen Feldern sind die jeweils geforderten Angaben zu machen. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist auf elektronischem Weg abzusenden und danach vom Antragsteller auszudrucken und zu unterschreiben. Anschließend ist dieses ausgedruckte Formular zusammen mit einem aktuellen Handelsregisterauszug (nicht älter als 1 Monat) an die im Formular angegebene Adresse des BAFA auf dem Postwege zu versenden. Eine Übersendung per Fax oder E-Mail ist ausgeschlossen.

Anträge, die formlos, unter Verwendung anderer Formulare, unvollständig oder nicht auf dem oben beschriebenen Weg gestellt werden, können vom BAFA nicht bearbeitet werden und werden daher an das Antrag stellende Unternehmen zurückgesandt.

Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der vollständigen Anträge.

Nach Prüfung des Antrags erteilt das BAFA dem Unternehmen auf der Basis der vollständigen Anträge und Nachweise einen Bescheid über die Feststellung der Förderfähigkeit. Der Bescheid ist sechs Monate gültig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann vom Unternehmen bei Bedarf ein neuer Antrag gestellt werden. Werden einzelne Voraussetzungen nicht eingehalten, erfolgt ein ablehnender Bescheid des BAFA.

Das BAFA trifft mit der Feststellung der Förderfähigkeit keinerlei Bewertung hinsichtlich der Qualität und Sicherheit der Beteiligung am jeweiligen Unternehmen.

## **b) Spezielle Regelungen**

Bei der Beschreibung des Antragsverfahren zur Feststellung der Förderfähigkeit muss zwischen dem Regelfall der Beteiligung an einem bereits bestehenden Unternehmen und dem Ausnahmefall der Beteiligung eines Investors an der Gründung eines Unternehmens unterschieden werden.

### **Bestehendes Unternehmen**

Bei der Beteiligung eines Investors an einem bereits bestehenden Unternehmens, muss das Unternehmen seinen Antrag zeitlich vor dem Investor stellen. Die Antragstellung muss zudem vor Abschluss des neuen Gesellschaftsvertrages erfolgen.

### **Beteiligung des Investors an einer Unternehmensgründung**

Bei der Beteiligung des Investors an einer Unternehmensgründung muss zuerst der Investor seinen Antrag auf Bewilligung des Zuschusses stellen (zu den Einzelheiten dieses Verfahrens siehe das Merkblatt für Investoren). Erst danach und somit auch nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages ist vom Unternehmen der Antrag auf Feststellung der Förderfähigkeit zu stellen. In diesem Antrag muss das Unternehmen erklären, dass es sich um ein neu gegründetes Unternehmen, bei dem ein an der Gründung beteiligter Investor den Zuschuss beantragt hat, handelt. Zudem muss die Antragsnummer des beteiligten Investors angegeben werden.

Der vollständige Antrag des Unternehmens (inklusive Handelsregisterauszug) muss in einem solchen Fall spätestens drei Monate nach Antragstellung durch den Investor beim BAFA vorliegen. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist.

## **4) Höhe und Umfang der Förderung**

Pro Unternehmen können Anteilsausgaben im Wert von bis zu 1 Mio. Euro pro Kalenderjahr bezuschusst werden. Die Höhe der Förderung beträgt 20 Prozent des Kaufpreises der Anteile. Pro Unternehmen können somit pro Kalenderjahr insgesamt maximal 200.000 Euro an Zuschuss bewilligt werden. Die Bemessungsgrundlage ist der Kaufpreis. Dieser umfasst neben dem Nominalwert der Anteile auch ein eventuell gezahltes Agio. Es wird der im Gesellschaftsvertrag

beziehungsweise in der Beteiligungsvereinbarung/im Beteiligungsvertrag genannte Betrag herangezogen. Der Kaufpreis der Anteile eines Unternehmens muss pro Investor mindestens 10.000 Euro betragen.

## **5) Sonstige Bestimmungen**

Das Unternehmen ist verpflichtet im Falle einer im Rahmen des Förderprogramms „Investitionszuschuss Wagniskapital“ bezuschussten Investition dem BAFA nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages jährlich nachzuweisen, dass die förderfähigen Voraussetzungen nach der Richtlinie unverändert fortbestehen.

Das Unternehmen ist verpflichtet an eventuellen Evaluationen der Maßnahme teilzunehmen und die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Die im Zusammenhang mit einer im Rahmen des Förderprogramms bezuschussten Investition angefallenen Belege sind vom Unternehmen bis zu fünf Jahre nach Ablauf der Mindesthaltedauer (drei Jahre nach Unterzeichnung des relevanten Gesellschaftsvertrages) aufzubewahren, soweit nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

## **6) Umfang des Merkblattes**

Dieses Merkblatt kann nicht zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme Auskunft geben. Die rechtlich maßgebende Regelung für die Fördermaßnahme ist im Übrigen die ihr zugrundeliegende Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Maßnahme „Investitionszuschuss Wagniskapital“. Die Richtlinie sowie weitere Informationen werden auf der Internetseite des BAFA unter [www.bafa.de / Wirtschaftsförderung /Investitionszuschuss Wagniskapital](http://www.bafa.de/Wirtschaftsförderung/Investitionszuschuss_Wagniskapital) veröffentlicht.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 416

E-Mail: [wagniskapital@bafa.bund.de](mailto:wagniskapital@bafa.bund.de)

Tel.: +49(0)6196 908-964

Fax: +49(0)6196 908-442

## Stand

02.05.2013



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.